
189 15.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
Feuerverbot ab dem 30. Juli 2018 auf dem Gebiet der Gemeinde Niederweningen; Genehmigung

Ausgangslage

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (WB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie für Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 hat das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich per sofort und bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot im Wald und in den Flächen in Waldesnähe erlassen.

Aufgrund der seit mehreren Tagen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Niederweningen derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Insgesamt sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet im Sinne von § 18 WB gegeben. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag. Folglich ist per sofort das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Gemeindegebiet zu verbieten.

Dieses allgemeine Feuerverbot bedeutet konkret:

- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Kein Steiglassen von Himmelslaternen und Heissluftballonen
- Keine Höhenfeuer

Beim Grillieren mit Holz oder Holzkohle ist besondere Vorsicht walten zu lassen und Funkenflug möglichst zu vermeiden.

Das Feuerverbot wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen. Gleichzeitig mit der Information des Feuerverbots ist die Bevölkerung aufzurufen, sparsam mit dem Trinkwasser umzugehen und insbesondere auf das Waschen von Fahrzeugen und das Befüllen von Schwimmbädern zu verzichten.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Im Sinne der Erwägungen gilt für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Niederweningen ab sofort ein generelles Feuerverbot.
2. Dieses Feuerverbot gilt ab sofort und dauert bis auf Widerruf.
3. Die Gemeindeschreiberin wird mit der umgehenden und zielgerichteten Information der Bevölkerung und die Durchsetzung des Verbots beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.
5. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberweningen, Schöfflisdorf, Schleinikon (per E-Mail)
 - Gemeinderat Niederweningen (per E-Mail)
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Dielsdorf
 - Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - Patrice Gosteli, Kommandant Feuerwehr Wehntal (per E-Mail)
 - Chantal Nitschké, Gemeindeschreiberin (per E-Mail)
 - Gabriel Schneider, Leiter Werk (per E-Mail)
 - Yasmin Herter, Leiterin EWK und Sicherheit (per E-Mail)
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Der Vizepräsident:

Die Schreiberin:

Mark Staub

Chantal Nitschké

Versand: **30. Juli 2018**